

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die **Vermittlung und Abwicklung der Zuteilung von Tischreservierungen** auf dem Münchener Oktoberfest auf der Theresienwiese in München durch die Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH

Stand: März 2022

0. Vorbemerkung

Nachfolgend finden sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ oder „Tisch-AGB“) der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH (nachfolgend: „GPH“) Pilgersheimerstr.2, 81543 München für die Vermittlung und Vergabe von Tischen auf dem Oktoberfest in München.

GPH ist nicht selbst Vertragspartner des Bewirtungsvertrags in den Festzelten. Dies ist der jeweilige Wiesnwirt selbst, der auch Aussteller der Bewirtungsgutscheine und ggf. ergänzend zugehörigen Einlasskarten ist. **Durch den Erwerb der Gutscheine und ggf. zugehörigen Einlasskarten kommen vertragliche Beziehungen im Hinblick auf den Wiesnbesuch im Festzelt ausschließlich zwischen dem Gutscheine- und ggf. Eintrittskartenerwerber und dem jeweiligen Wiesnwirt zustande. Es gelten – sofern vorhanden - für diese rechtlichen Beziehungen die eigenen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Wiesnwirts, der auch das Hausrecht im Zelt inne hat!**

GPH vertreibt Wiesntischreservierungen im Einverständnis des jeweiligen Wiesnwirts als Vermittlerin gegen Gebühr, es sei denn, sie ist im Einzelfall ausdrücklich selbst als Veranstalter ausgewiesen. Mit der Bestellung von Wiesntischgutscheinen beauftragt der Kunde GPH gegen Reservierungsgebühr mit der Abwicklung der Tischreservierung und Einlasserlaubnis, ggf. auf Wunsch einschließlich Versand der Reservierungsunterlagen, Gutscheine und ggf. Einlasskarten!

Wir bitten unsere Kunden, diese AGB aufmerksam durchzulesen, da sie wichtige Informationen für das Verhältnis zwischen dem Kunden und der GPH enthalten.

1. Geltungsbereich, Allgemeines

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des zwischen der Georg P. Huber Veranstaltungsagentur GmbH, Rumfordstr. 5, 81543 München (im Folgenden: GPH) als Vermittler und dem Endabnehmer eines Tisches (Kunde) in einem der Festzelte auf dem Oktoberfest zustande kommenden Geschäftsbesorgungsvertrages. Vertragsgegenstand ist die Vermittlung oder Vergabe eines oder mehrerer Tische auf dem Oktoberfest in München (Vermittlungsvertrag). Für das Vertragsverhältnis zwischen den Kunden der GPH über die Vermittlung von Tischreservierungen gelten in erster Linie die Vertragsunterlagen, die den jeweils angebotenen Tisch oder Tische benennen sowie die ergänzenden Informationen, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) als Vertragsgrundlage. Ergänzend gelten die anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff, § 611 ff. BGB

1.2 Der Kunde erkennt diese AGB als Grundlage für die Vermittlung und Zuteilung der Tische an. Diese AGB liegen dem Angebot der GPH bei.

1.3 GPH hat Tischkontingente bei diversen Festwirten in unterschiedlichen Zelten zur Vermittlung an Dritte oder zur Abwicklung firmeninterner Vergabe zur Verfügung. Die Tische sind nach Vereinbarung mit den Festwirten für die Vermittlung oder firmeninterne Vergabe an die, die Reservierung wahrnehmenden Kunden vorgesehen.

1.4 Diese AGB über die Vermittlung sowie Zuteilung von Tischreservierungen von GPH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen erkennt GPH nicht an und zwar auch dann nicht, wenn auf diese von der anderen Vertragspartei bei der Auftragserteilung Bezug genommen wurde und diese für anwendbar erklärt wurden, es sei denn, GPH hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn GPH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen ihre Vertragspflichten ausführt und den entgegenstehenden AGB nicht widersprochen hat.

2. Vertragsparteien, Volljährigkeit

2.1 Diese AGB gelten für Vertragsschlüsse über Geschäftsbesorgungen mit Verbrauchern (§ 13 BGB) wie mit Unternehmern (§ 14 BGB) gleichermaßen (im Folgenden beide: Kunden).

2.2 Geschäftsbesorgungsverträge abschließende Kunden müssen volljährig sein. Der den Vertragsschließende Kunde hat die volle Zahlungsverpflichtung für das durch die Geschäftsbesorgung anfallende Reservierungsentgelt für den vermittelten oder zuteilten Tische in einem der Festzelte sowie für die durch die Bearbeitung anfallenden Vermittlungs- und Reservierungsgebühr.

2.3 Bei Vertragsschlüssen mit Kunden, die Veranstalter, Vereine, Verbände, Unternehmen, sonstige juristische oder andere rechtsfähige Personen sind, sind Vertragspartner der GPH die den Reservierungsvertrag schließende Firma, Institution oder sonstige juristische oder geschäftsfähige Person. Diese hat dann die volle Zahlungsverpflichtung bezüglich des vereinbarten Reservierungsentgelts sowie für die für die Bearbeitung anfallenden Vermittlungs- und Reservierungsgebühr.

3. Tätigkeitsumfang der GPH, Vermittlung sowie Zuteilung fremder Leistungen, keine Haftung für Leistungsträger

3.1 Die vertragliche Verpflichtung von GPH beschränkt sich auf die ordnungsgemäße Vermittlung und/oder Abwicklung der Zuteilung der von Kunden angefragten Tische in den Festzelten auf dem Oktoberfest, zu denen Mindestverzehrgutscheine gehören. GPH erbringt keine Beratungsleistung. GPH ist rein als Vermittler tätig. Die Erbringung der vermittelten Leistung, d.h. die Tischreservierung und Bewirtung in den Festzelten als solche ist nicht Bestandteil der Vertragspflichten von GPH.

3.2 GPH erbringt keine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen i.S. der §§ 651a ff. BGB. GPH bietet selbst nur Wiesn-Führungen und Souvenirs auf dem Oktoberfest in München an und/oder vermittelt oder wickelt, insbesondere Tischreservierungen in den Festzelten ab. GPH bündelt dabei keine entsprechenden Leistungen zu einem Leistungspaket. GPH ist daher nicht Pauschalreiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden keine Anwendung. Die unterschiedlichen Leistungen werden durch separate Rechnungen ausgewiesen.

3.3 Soweit GPH neben den selbst erbrachten Leistungen (Wiesn-Führungen geregelt in gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen) zusätzlich oder unabhängig von diesen Leistungen, andere Leistungen, insbesondere Tischreservierungen für die Zelte auf dem Oktoberfest vermittelt oder Zuteilungen abwickelt und dabei in der Buchungsbestätigung auf die ausschließlich vermittelnde oder abwickelnde Stellung deutlich hinweist, ist GPH bezogen auf die Tischreservierungs-Leistung allein vermittelnder oder abwickelnder Geschäftsbesorger und nicht Leistungserbringer. Leistungserbringer des Tischreservierungs- und Bewirtungsvertrags sind bei vermittelten Tischen oder bei der Zuteilung der Tische allein die Zeltbetreiber selbst.

4. Verfügbarkeitsanfragen, Vertragsschluss und –inhalt, Vermittlungs- und Optionierungspauschale

4.1 Informations- und Anfragematerialien der GPH über die Vermittlung oder Zuteilung von Tischen auf dem Oktoberfest sind zunächst freibleibend und unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wurde. Dies gilt insbesondere für die Darstellung in Verfügbarkeitsanfragebögen, Info-Broschüren, in sonstigen Leistungsbeschreibungen oder Unterlagen von GPH, auch in elektronischer Form. Eine solche Darstellung stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, eine Verfügbarkeitsanfrage zu unterbreiten.

4.2 Bloße Verfügbarkeitsanfragen des Kunden bezogen auf die Vermittlung oder Zuteilungen von Tischen in Festzelten auf dem Oktoberfest in München sind zunächst unverbindlich hinsichtlich des zu vermittelnden Tischreservierungsvertrags, d.h. der Leistungserbringung durch den Festwirt. Mit der Vornahme einer Verfügbarkeitsanfrage fordert der Kunde GPH auf, ein Angebot über die Vermittlung oder Zuteilung einer Tischreservierung auf dem Oktoberfest in München an den Kunden zu unterbreiten und den Tisch für eine im Angebot unterbreitete Frist für den Kunden zu optionieren (Vermittlungsangebot). Die Verfügbarkeitsanfrage des Kunden kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg, insbesondere via Email erfolgen.

4.3 Auf eine Verfügbarkeitsanfrage des Kunden über Tische kann GPH gegebenenfalls den angefragten Tisch oder Tische, optional auch einen anderen Tisch/ Tische auf dem Oktoberfest in München gegenüber dem anfragenden Kunden anbieten. Damit bietet GPH den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags über die Vermittlung oder Zuteilung eines oder mehrerer Tische auf dem Oktoberfest gegenüber dem Kunden gegen Gebühr gemäß nachstehender Ziffer 7 (Reservierungsgebühr) verbindlich im Sinne von § 145 BGB an (Vermittlungsangebot). GPH vertreibt die Reservierungen in den Festzelten der Festwirte als Vermittler in deren Namen oder

nimmt Zuteilungen von Tischen vor. Die von den Zeltwirten erhobenen Kosten für Tischreservierung (zumeist zusammengesetzt aus Wertmarken über Mindestverzehrvorgabe für Essen und Getränke sowie Einlassbänder) ist durch separate Rechnung ausgewiesen und zu begleichen. Die durch die Vermittlung oder Zuteilung anfallenden weiteren Gebühren -Bearbeitungs- und Optionierungsgebühr macht GPH im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend.

4.4 GPH behält sich das Recht vor und ist berechtigt, einzelne Vermittlungsanfragen nicht zu bearbeiten und/oder kein verbindliches Vermittlungsangebot abzugeben.

4.5 Der Vermittlungsvertrag zwischen GPH und dem Kunden über Tischreservierungen mit Mindestverzehrumschein auf dem Oktoberfest in München in dem, im Angebot enthaltenen Umfang kommt verbindlich erst mit Annahme des von GPH unterbreiteten Vermittlungsangebots durch den Kunden zustande, sofern dieser das von GPH unterbreitete Vermittlungsangebot innerhalb der in diesem genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch vollständig, dem Kunden zuzuordnende Zahlung der im Angebot enthaltenen Rechnung (durch Angabe der Rechnungsnummer in der Überweisung) annimmt. Eine modifizierte Erklärung eines Kunden gilt als neues Angebot, das seitens GPH angenommen werden kann. Nicht mögliche Zuordnung, insb. wegen fehlender Rechnungsnummer gehen zu Lasten des Kunden.

4.6 Ist nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart, sind von GPH abgegebene Vermittlungsangebote über die Vermittlung oder Abwicklung von Tischreservierungen mit Mindestverzehrumschein dem Oktoberfest in München immer Verfallsoptionen, d.h. das Angebot erlischt, wenn es nicht innerhalb einer bestimmten Frist durch vollständige Zahlung angenommen wird. Die Frist für den Verfall ist in dem, dem Kunden übersendeten Vermittlungsangebot der GPH ausdrücklich benannt. Üblicherweise beträgt die Zahlungsfrist 7 Tage. Im Vermittlungsangebot kann jedoch auch eine andere Zahlungsfrist bestimmt sein. Nach Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Konto der GPH wird dem Kunden eine schriftliche Reservierungsbestätigung zugesandt, der Vertragsschluss hiermit bestätigt.

5. Widerrufs- und Rückgaberechte für Verbraucher

5.1 Ein Widerrufsrecht für Verbraucher besteht nicht bzw. das Widerrufsrecht auch für Verbraucher kann vorzeitig erlöschen bei Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beherbergung zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken, Beförderung von Waren, Kraftfahrzeugvermietung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie zur Erbringung weiterer Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen, wenn der Vertrag für die Erbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht, § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB.

5.2 Bei den Leistungen, die Gegenstand dieser AGB sind (Vermittlung von Wiesentischen) handelt es sich um Vermittlungsdienstleistungen im Bereich der Freizeitgestaltung, die nur an dem genau vereinbarten Termin während des jeweiligen Oktoberfests zu erbringen sind. Hierfür ist nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB das Widerrufsrecht ausgeschlossen.

5.3 Der Widerrufs Ausschluss nach § 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB erfasst auch Gutscheine für die Tischreservierungen.

5.4 Soweit GPH damit wie vorliegend bei dem Gegenstand dieser AGB Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitveranstaltungen gegenüber Verbrauchern anbietet oder vermittelt, besteht auch für Verbraucher kein Widerrufsrecht.

5.5 Jeder Vertragsschluss über Tischvermittlungen auf dem Oktoberfest gilt für jeweils einen genau bestimmten Zeitpunkt oder das Oktoberfest eines bestimmten Jahres ist damit unmittelbar nach Zahlung des Kunden und/oder Bestätigung durch GPH gemäß vorstehender **Ziffer 4.6** bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Führung und/oder Zusatzleistung.

6. Zahlungsmodalität Tischreservierung, Rechnung

6.1. Sofern nicht ausnahmsweise etwas Anderes vereinbart ist, muss bei allen von GPH vermittelten und zuteilten Tischreservierungen mit zugehörigem Mindestverzehrumschein gem. vorstehender **Ziffer 4** die Zahlung vor Inanspruchnahme der Leistung und Aushändigung der Unterlagen (üblicherweise Einlasskarten und

Wertgutscheine im Umfang der Mindestverzehrvorgabe des jeweiligen Wiesnwirts) erfolgen.

6.2 Bis zur Zahlung der vollständigen Rechnungssumme der Tischreservierung des Wiesnwirts, zu der ein Mindestverzehrumschein gehört, im Rahmen der auf dem Vertragsangebot gemäß **Ziffer 4.6** (Verfalloption) angegebenen Frist kommt wirksam kein Vermittlungsvertrag hinsichtlich des Bewirtungsvertrags zustande. Durch Nichtzahlung der Tischreservierungsrechnung des Wiesnwirts kann die Erbringungspflicht der angebotenen Tischreservierung verfallen kann, vgl. **Ziffern 4.5ff.**

6.4 Bei Bezahlung hat der Kunde für die Zuordnung seiner Zahlung die Rechnungsnummer anzugeben. Nicht oder nicht mögliche Zuordnung von Zahlungseingängen gilt als Nichtzahlung. Der Tischreservierungsvertrag kommt damit nicht zustande, außer GPH nimmt die Annahme durch Zahlung als modifizierte Erklärung an. **Ziffer 4.5** gilt entsprechend.

6.5 Das Vertragsangebot gilt mit Bezahlung der im Angebot enthaltenen Rechnungsausweisung im Rahmen der angegebenen Frist als Rechnung über den Mindestverzehr und die Tischreservierung des Zeltes. Über den Mindestverzehr hinausgehende Beträge werden im Zelt gesondert abgerechnet. Das Angebot ist in Form einer Rechnung ausgestaltet und weist die einzelnen Rechnungspositionen für Reservierungsgebühr des Tisches mit Mindestverzehr, Vermittlungs- und Optionierungsgebühr zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer jeweils gesondert und einzeln aus. Die Rechnungen weisen jeweils auf die rechtzeitige Zahlung hin. Mit Annahme gilt das Angebot als Rechnung. Im Falle der Nichtbegleichung der Rechnung im Rahmen der Frist gilt das Angebot als nicht angenommen, sofern zwischen Parteien nicht etwas anderes vereinbart wurde. Mit Eintritt der Verfalloption ist die im Angebot enthaltene Rechnung gegenstandslos.

6.6 Bei allen vermittelten Reservierungen richten sich die separat ausgewiesenen Kosten nach den Vorgaben des jeweiligen Wiesnwirts (Bewirtungsrechnung über Mindestverzehr und Tischreservierung) einerseits sowie zusätzlich einer Reservierungs- und Optionierungsgebühr (Vermittlungsgebühr). Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweiligen Festwirte als Leistungserbringer, gelten ergänzend und entsprechend. Es wird in diesem Zusammenhang auf nachfolgende **Ziffer 14** verwiesen.

6.7 Die bei Auslandsüberweisungen anfallenden Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.

6.8 Die sich aus dem tatsächlichen Verzehr im Festzelt ergebende Bewirtungsrechnung ist vor Verlassen des Festzeltes sofort zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag ist durch die Verzehrumscheine entsprechend **Ziffer 10** oder Bargeld beim zuständigen Servicemitarbeiter zu begleichen. Annahme von Kredit- oder EC-Karten ist Festwirtabhängig. **Ziffer 14** gilt entsprechend.

7. Vermittlungs- und Optionierungsgebühr; Aufwands- und Optionierungsentschädigung, Umbuchungen

7.1 Neben der Reservierungsgebühr für die Tische mit Mindestverzehr selbst wird eine Vermittlungs- und Optionierungspauschale der GPH für die Tischvermittlung an den Kunden berechnet und ist in einer gesonderten Rechnung ausgewiesen. Als Gegenleistung für die Bearbeitung der Verfügbarkeitsanfrage und Optionierung und das Vermittlungsangebot verpflichtet sich der Kunde, GPH diese Gebühr in Höhe von 21,00 € zzgl. Mehrwertsteuer (Gesamtpreis: 24,99 €; MwSt. davon 3,99 €) je vermitteltem Sitzplatz zu bezahlen (Vermittlungs- und Optionierungsgebühr).

7.2 Nichtbegleichung der Vermittlungs- und Optionierungsgebühr kann die Verfalloption gemäß vorstehender **Ziffer 4.6** ebenfalls eintreten lassen, da Voraussetzung des Vertragsschlusses die vollständige Begleichung der Rechnungssumme ist. Der Vertrag kommt bei Nichtzahlung der vollständigen Rechnungssumme nicht zustande, außer GPH nimmt das modifizierte Angebot des Kunden gemäß vorstehender **Ziffer 4.5** an. Dem Kunden wird bei Nichtannahme durch GPH die angewiesene Summe zurücküberwiesen, die um eine Aufwands- und Optionierungsentschädigung von GPH gemäß **nachfolgender Ziffer 7.3** gekürzt werden kann.

7.3 Kommt wegen fehlender Vertragsannahme des Kunden oder Vertragsmodifizierung des Kunden bei ausbleibender Annahme durch GPH gemäß **Ziffer 4.5** der Vermittlungsvertrag nicht zustande, ist GPH dennoch berechtigt, für durch die Verfügbarkeitsanfra-

ge entstehende Bearbeitungszeit und Optionierung des angebotenen Tisches für einen bestimmten Zeitraum eine Entschädigung in Höhe von pauschal 50,00 EUR netto pro Tisch zu berechnen. Aufwendungen, die GPH nach Maßgabe dieser **Ziffer 7.3** entstehen, kann GPH auch ohne ausdrückliche Vereinbarung von Kundenaus dem gesetzlichen Rechtsgrund des Aufwendungsersatzes ersetzt verlangen. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Arbeitsaufwand entstanden ist.

7.4 Werden auf Wunsch des Kunden nach erfolgtem wirksamem Vermittlungsvertragsschluss Änderungen hinsichtlich der Reservierung vorgenommen (Umbuchungen), insbesondere terminlicher Art, ist GPH auch dann je Kunde berechtigt, ein Umbuchungsentgelt zu erheben. Die Vorschriften vorstehender **Ziffer 7.1** gelten auch hier entsprechend.

7.5 GPH ist weiter berechtigt, für erbrachte Leistungen eine von diesen AGB abweichende Vergütung vom Kunden zu verlangen, sofern dies zwischen den Parteien vereinbart ist.

8. Vertragspflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, Angebote von GPH vor Annahme (auch durch bloße Zahlung) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und auf eventuelle Unstimmigkeiten hinzuweisen, insbesondere da GPH nach **Ziffer 4.3** berechtigt ist, abweichend vom angefragten Tisch ein alternatives Angebot zu machen. Erfolgt keine Reklamation, kommt der Vertrag mit Vertragsannahme im angebotenen Umfang gemäß **Ziffer 4.5** zustande.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Reservierungsunterlagen, die für den Einlass in die Festzelte insbesondere erforderlich sind gemäß den Vorgaben nachfolgender **Ziffer 10** abzuholen.

8.3 Die reservierten Plätze sind zur bestätigten Zeit vollzählig einzunehmen. Bei Verspätung besteht trotz Tischreservierung kein Anspruch mehr auf die Plätze. Nicht besetzte Plätze müssen freigegeben werden. Der Anspruch auf die Plätze verfällt bei vollständigem Verlassen des Tisches, auch wenn die Reservierungszeit noch nicht abgelaufen ist.

8.4 Die Reservierungsunterlagen gemäß **Ziffer 10.1**, insbesondere Gutscheine und Einlassbänder müssen am Reservierungstag mitgebracht werden und sind ausschließlich für diese Reservierung gültig. Die Reservierung gilt ausdrücklich nur für den reservierenden Kunden und seine Gäste.

8.5 GPH selbst ist zum Weitervertrieb der zur Verfügung stehenden Tischkontingente an Kunden berechtigt. Die Reservierungen der von GPH vermittelten Tische haben lediglich für den bestellenden Kunden und dessen Gäste Gültigkeit. Eine Weitergabe des vermittelnden Tisches durch den Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der GPH. Im Übrigen gilt **Ziffer 14** entsprechend.

8.6 Eine Abgabe an erkennbare Wiederverkäufer erfolgt durch GPH nicht. Der Kunde erklärt mit seiner Annahmeerklärung, dass er nicht beabsichtigt, den erhaltenen Tisch weiterzuverreiben.

9. Vertragspflichten der GPH, ergänzende Kundenpflicht

9.1 Die vertragliche Leistungspflicht der GPH besteht in der Vornahme der zur Vermittlung und/oder Abwicklung der Zuteilung des gewünschten Tisches auf Grundlage des Tischreservierungsvertrages notwendigen Handlungen entsprechend dem zwischen GPH und dem Kunden geschlossenen Vermittlungsvertrag sowie der Bereitstellung der Reservierungsunterlagen.

9.2 GPH hat gemeinsam mit dem Kunden die Pflicht, Vertragsunterlagen der vermittelten Reservierung, die dem Kunden durch GPH ausgehändigt wurden, insbesondere Mindestverzehr Gutscheine (Bier- und Hendlmarken) sowie Einlassbänder und sonstige Unterlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf die Übereinstimmung mit der Buchung und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen. **9.3** Ergänzend ist der Kunde verpflichtet, für ihn erkennbare Fehler, Abweichungen, fehlende Unterlagen oder sonstige Unstimmigkeiten unverzüglich gegenüber GPH zu rügen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so kann ein etwaiger Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen sein. Eine Schadensersatzverpflichtung der GPH entfällt vollständig, wenn die hier bezeichneten Umstände für GPH nicht erkennbar waren und/oder GPH diese nicht zu vertreten hat.

10. Reservierungsunterlagen, Abholung

10.1 Zu den Reservierungsunterlagen gehören insbesondere die Verzehr Gutscheine sowie ggf. Einlassbänder. Der Abnahmeumfang je Reservierung, an welchem sich die Reservierungskosten ausrichten, ist von Leistungserbringendem Wiesnwirt zu Wiesnwirt unterschiedlich.

10.2 Die Tische sind von den Zeltwirten im Allgemeinen für 10 Personen ausgelegt, außer aus der Reservierung ergibt sich etwas anderes. Im Allgemeinen können die Gegenwerte der Gutscheine in Euro auf alle Speisen und Getränke der jeweiligen Speisekarte der Zeltbetreiber angerechnet werden.

10.3 Die Gutscheine haben ausschließlich für die Dauer des jeweiligen Oktoberfestes Gültigkeit. Eine Erstattung von Gutscheinrestsummen oder nicht eingelöster Gutscheine ist nicht möglich. Nicht verbrauchte Gutscheine können während des Verlaufs des jeweils reservierten Oktoberfestes im jeweiligen Festzelt eingelöst werden, ggf. auch nach Ende des Oktoberfestes in den Betrieben des jeweiligen Festwirts. Die AGB der Leistungserbringer gelten nach Maßgabe von **Ziffer 14** entsprechend.

10.4 In der Regel werden die Reservierungsunterlagen per Einschreiben auf dem Postweg versendet oder zur Abholung bereitgestellt. Die Kosten der Versendung sind vom Kunden zu tragen.

10.5 GPH ist nicht verpflichtet, in der Risikosphäre des Kunden abhanden gekommene Unterlagen zu ersetzen. Sollten dem Kunden die Unterlagen nicht bis spätestens einen Arbeitstag vor Reservierungsantritt zur Verfügung stehen, hat sich der Kunde bitte umgehend an GPH wenden.

11. Reklamationen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte etc.

11.1 GPH weist ausdrücklich darauf hin, dass vertragliche Gewährleistungsansprüche und/oder Ersatzansprüche aus dem Reservierungs- und Bewirtungsvertrag mit dem Wiesnwirt fristwahrend nicht GPH gegenüber geltend gemacht werden können, sondern ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Leistungserbringer (Zeltbetreiber) geltend zu machen sind. GPH können Kunden keine Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsempfänger (Wiesnwirt), insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Reservierungsvertrags oder Geltendmachung des Hausrechts entgegenhalten, insbesondere nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung.

11.2 Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelten Leistungsträgern beschränkt sich die Verpflichtung von GPH auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Kunde hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der Leistungsträger, sollte hierüber Unklarheit bestehen.

11.3 Insbesondere ist GPH als bloßer Vermittler nicht zur Entgegennahme und/oder zur Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen des Kunden an die Leistungsträger verpflichtet. Wenn GPH dies ausnahmsweise doch aufgrund einer gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden übernimmt, fristwahrende Anspruchsschreiben des Kunden an den betroffenen Leistungsträger weiterzuleiten, haftet GPH für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur dann, wenn GPH eine Fristversäumnis selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

11.4 GPH hat weder die Pflicht noch das Recht, den Kunden bezüglich etwaiger Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungsträger zu beraten, insb. über Art, Umfang, Höhe, Anspruchsvoraussetzungen und einzuhaltende Fristen oder sonstige rechtliche Bestimmungen. GPH verweist insoweit nach Maßgabe von **Ziffer 14** auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeltbetreiber.

12. Höhere Gewalt

12.1 Ereignisse höherer Gewalt, die die Wahrnehmung einer Tischreservierung erheblich erschweren, unterbrechen oder abrechnen, die die ordnungsgemäße Durchführung zeitweilig oder gänzlich behindern oder zum vereinbarten Termin gänzlich unmöglich machen, sind kein Vertragsverstoß der GPH.

12.2 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheitsgesichtspunkte, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, aber auch nicht vom Leistungserbringer zu verantwortender Streik sowie Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des Vertrages eintreten. Gleiches gilt, soweit Leistungserbringer auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese verzögert oder entfällt.

12.3 Bei vereinbarten Tischreservierungen in der Zeit des bestehenden Hindernisses entfällt die Leistungspflicht des Leistungserbringers wie auch die Gegenleistungspflicht des Teilnehmers. Beide sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die diesen rückabzuwickeln. Weitergehende Haftungsansprüche bestehen nicht. In einem solchen Fall werden die anlässlich der Reservierung gekauften Gutscheine gegen Rückgabe an die Festwirte selbst erstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber GPH oder den Festwirten sind bei höherer Gewalt ausgeschlossen.

12.4 Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei, typischerweise hier die Leistungserbringer (Wieswirte) - die Leistung von GPH ist sodann üblicherweise vollständig erbracht - wird der anderen Vertragspartei soweit möglich den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Parteien können bei Möglichkeit und entsprechender Absprache die im Vertrag festgelegten Termine für auch unter Beachtung der Dauer des Hindernisses auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.

13. Storno, Rücktritt und Nichtinanspruchnahme der Leistungen der Zeltwirte, Vermittlungs- und Reservierungsgebühr

13.1 Der Kunde kann jederzeit vom Vermittlungsvertrag zurücktreten (Stornierung). Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und von GPH bestätigt werden. Auch im Falle des Rücktritts vom vermittelten Reservierungsvertrag kann GPH vom Kunden bereits verauslagte oder noch zu verauslagende Aufwendungen (Stornokosten) gegenüber dem Leistungsträger auf Grundlage des Vermittlungsvertrags vom Kunden als Aufwendersersatz einbehalten. Dieser Aufwendersersatz kann sich im Zusammenhang mit der vermittelten Reservierungsleistung in den Festzelten auf den vollen Preis der Reservierungsgebühr belaufen und richtet sich im Übrigen nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zeltbetreiber nach Maßgabe von nachfolgender **Ziffer 14**.

13.2 Die Zeltbetreiber berechnen ab dem 01. Juni eines Jahres üblicherweise einen pauschalierten Ersatzanspruch in Höhe von 100% des vereinbarten für Reservierungspreises je Kunde für eine Tischreservierung im selben Jahr, unabhängig davon, ob die Reservierung wahrgenommen wird oder nicht.

13.3 GPH ist nicht verpflichtet, Grund und Höhe der auf diese Weise weitergegebenen Rücktrittsentschädigung und Stornokosten der Festwirte zu prüfen. Es bleibt dem Kunden gegenüber dem Leistungsträger (Wieswirt) vorbehalten, den Nachweis zu führen, dass gegebenenfalls keine oder ein wesentlich geringerer Schaden als die vom Leistungsträger angegebene Stornopauschale entstanden ist.

13.4 Hinsichtlich der Vermittlungs- und Optionierungsgebühr bei Stornierung einer Tischreservierung gelten die Vorschriften vorstehender **Ziffer 7.4** in Verbindung mit **Ziffer 7.1** für Umbuchungen entsprechend. Die Bearbeitungs- und Vermittlungsgebühr ist bereits vollständig entstanden, die Tätigkeit von GPH erbracht. Dem Kunden ist es jedoch gestattet, nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Arbeitsaufwand durch die Vermittlung bei GPH entstanden ist.

14. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Festwirte als Leistungsträger

Für die Durchführung sowie die Bezahlung der von GPH lediglich vermittelte Tischreservierungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Festzeltbetreibers als Leistungsträger. Diese werden dem Kunden abgedruckt mit dem

Angebot und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übersendet.

15. Haftung der GPH

15.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet GPH als Vermittler bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung, Preisangaben und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reservierungs- und Bewirtungsleistung entstehen, soweit nicht für die Entstehung eines Schadens die Verletzung etwaiger Vermittler – oder Zuteilungspflichten durch GPH, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ursächlich geworden ist. Insbesondere erfolgt die Wahrnehmung einer Reservierung auf dem Oktoberfest auf eigene Gefahr und eigenes Risiko. GPH übernimmt hierfür keine Aufsichtspflicht.

15.2 Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet GPH im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe der Information an den Kunden. Ein Auskunfts- und Beratungsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung und Beratung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande. Sofern der Kunde Wünsche äußert, die nicht Bestandteil der Leistungsbeschreibung des Leistungsträgers sind, gibt GPH hierzu zu keiner Zeit Zusicherungen und übernimmt keine Haftung. Es handelt sich ausschließlich um eine an GPH bzw. den Leistungsträger gerichtete unverbindliche Anfrage, durch die eine vereinbarte Leistung nicht verändert wird.

15.3 Eine etwaige eigene Haftung der GPH aus schuldhafter Verletzung der Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen dieser **Ziffer 15** unberührt.

15.4 Eine etwaige Haftung der GPH bezieht sich auf die Erfüllung des mit diesen AGB und sonstigen Vertragsunterlagen festgehaltenen Leistungsumfangs und ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. GPH, ihre Vertreter und Erfüllungsgehilfen sind geschützt durch eine Haftpflichtversicherung und Vermögensschadenversicherung, abgeschlossen bei der AXA Versicherung AG. Ausführliche Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung finden Sie unter <https://www.universum-oktoberfest.de/agb/>

15.5 GPH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung einer der Vertragspflichten von GPH beruhen, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von GPH beruhen. GPH haftet weiter nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern GPH schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht des Vermittlungsvertrags verletzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde dabei vertraut hat und auch vertrauen durfte. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung bleibt insoweit unberührt.

15.6 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung im Übrigen – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs -ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Begrenzung der Haftung nach dieser **Ziffer 15.6** gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

16. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die GPH übermittelt werden, werden ausschließlich zur Abwicklung der Vertragsbeziehung zwischen GPH und dem Kunden gespeichert und verwendet und ggf. im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner oder Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung und Beachtung der Datenschutzgesetze.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

17.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und GPH findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

17.2 Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohn-/Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von GPH vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

17.3 Erklärungen, Änderungen, Ergänzungen und Zusätze zu dem auf Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbeziehungen geschlossenen Vertrags haben nur Gültigkeit, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden, sofern nicht nachweislich anders vereinbart wurde. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vertragsbestimmung.